

Rahmenvereinbarung

Koordinationsstelle für den

Berlin Urban Nature Pact

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch die
Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt,
Abteilung III - III B 3 Biologische Vielfalt
Am Kölnischen Park 3, 10179 Berlin

- im Folgenden: Auftraggeberin -

und

- im Folgenden: Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin -

- gemeinsam: Vertragsparteien -

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Rahmenvereinbarung ist die in den Ausschreibungsunterlagen vom [...] beschriebene Leistung mit Stand vom [...].

§ 2

Vertragsbestandteile

Bestandteile der vorliegenden Rahmenvereinbarung sind neben dem Vertragstext das Angebot des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin vom [...] sowie die Ausschreibungsunterlagen der Auftraggeberin (einschließlich der Antworten auf die Bieterfragen) in der Fassung vom [...]. Bei etwaigen Widersprüchen und Auslegungsfragen sind diese Unterlagen in folgender Reihenfolge maßgeblich:

- Vertrag
- Ausschreibungsunterlagen,
- Angebot des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin,
- die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Vertragslaufzeit

- (1) Die Rahmenvereinbarung wird mit seiner Unterzeichnung wirksam und endet mit Abnahme der Leistung.
- (2) Die Leistungen sind im Zeitraum vom 01.01.2027 bis 31.12.2030 zu erbringen. Die Auftraggeberin behält sich vor, den Vertrag bis max. 31.12.2031 zu verlängern, insofern die haushälterischen Voraussetzungen für das Jahr 2031 im Doppelhaushalt 2030/31 im Land Berlin gegeben sind.
- (3) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist verpflichtet, seine oder ihre für die Ausführung erforderlichen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass die von der Auftraggeberin festgelegten Fertigstellungstermine nicht aus Gründen gefährdet oder verzögert werden, der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin zu vertreten hat. Erkennt der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin, dass die

Ausführungsfristen nicht eingehalten werden, ist die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu informieren.

- (4) Das Gesamtvolumen der nach dieser Vereinbarung zu erbringenden Leistungen richtet sich nach dem konkreten Bedarf der Auftraggeberin im Leistungszeitraum. Ein Rechtsanspruch auf den Abruf einer Mindestmenge besteht nicht.

§ 4

Festlegungen der Leistungsumfänge

Die Leistungen gemäß der Leistungsbeschreibung werden jeweils entsprechend der nachfolgend beschriebenen Vorgehensweise vereinbart.

- (1) Die Auftraggeberin definiert auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin Zielvereinbarungen mit konkreten Leistungsinhalten/-umfängen für einen Sechsmonatszeitraum mit Leistungsumfängen und Ausführungsfristen mit Bezug auf die einzelnen Arbeitsschwerpunkte.
- (2) Die Auftraggeberin vereinbart auf dieser Basis in Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin ein max. Stundenvolumen. Verantwortlich für die Kontrolle dieser Obergrenze ist der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin. Sich abzeichnende Überschreitungen müssen rechtzeitig angezeigt und von der Auftraggeberin freigegeben werden.
- (3) Konkrete Termine und Meilensteine werden zwischen den Parteien im Einzelnen abgestimmt und in Besprechungsniederschriften oder per E-Mail festgehalten.
- (4) Die fachliche Koordinierung der Abrufe wird durch die Auftraggeberin sichergestellt.
- (5) Optionale Stundenleistungen außerhalb der beschriebenen Leistungen müssen durch den Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin rechtzeitig angezeigt und von der Auftraggeberin freigegeben werden.

§ 5

Dokumentation der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin dokumentiert die erbrachten Leistungen (Leistungsinhalte und mitarbeiterbezogenen Stundeneinsatz) fortlaufend.

fend in tabellarischer Form. Dieses Berichtswesen ist gemeinsam mit der Auftraggeberin bei Aufnahme der Tätigkeiten abzustimmen.

- (2) Das Berichtswesen ist Grundlage der Rechnungslegung.

§ 6

Ansprechpersonen

- (1) Die Auftraggeberin benennt als zentrale Ansprechpersonen:

Herr/Frau [...], E-Mail: [...], Tel.: [...]

Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin benennt als hauptverantwortliche Ansprechperson und als Vertreter/in

[Name (Projektleitung)]

[Name (stellvertretende Projektleitung)]

Ein Wechsel der im Angebot benannten Ansprechpersonen unterliegt der Zustimmung der Auftraggeberin. Der Auftragnehmer bzw. die Auftragnehmerin ist verpflichtet, den beabsichtigten Wechsel oder eine langfristige Verhinderung der Ansprechpersonen im Voraus anzuzeigen und die gleichwertige Qualifikation der vorgesehenen Personen nachzuweisen.

§ 7

Allgemeine Pflichten und Durchführung der Leistungen

- (1) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin hat die Leistungen nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften, Richtlinien und einschlägigen Regelwerken, allen relevanten geltenden Normen in der jeweils aktuellen Fassung, allen behördlichen Anordnungen und Auflagen sowie nach den geltenden allgemeinen Regeln der Technik auszuführen.
- (2) Die Leistungen erbringt der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin in enger Abstimmung mit der Auftraggeberin.
- (3) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin auf Anforderung über die Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung mittels schriftlicher Stellungnahmen zu informieren.
- (4) Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den anderen Vertragsunterlagen, erfolgt die Kommunikation und Vertragsausführung in deutscher Sprache.
- (5) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Rechte und

Interessen der Auftraggeberin zu wahren.

- (6) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin setzt ausschließlich Personal ein, das über die erforderlichen fachlichen, methodischen und sozialen Qualifikationen zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungen verfügt. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin wird alle notwendigen Vorkehrungen (ggf. auch durch organisatorische Maßnahmen) treffen, um sicherzustellen, dass das eingesetzte Personal den vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Die Auftraggeberin kann den Austausch einer vom Auftragnehmer oder Auftragnehmerin für die Leistungserbringung eingesetzten Person fordern, wenn eine mangelhafte Leistungserfüllung vorliegt oder diese zu erwarten ist. Die Auftraggeberin hat die Forderung zu begründen. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin hat der Auftraggeberin unverzüglich eine für die Leistungserbringung geeignete Ersatzperson vorzuschlagen. Die Einarbeitung erfolgt auf Kosten des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin.
- (7) Die Auftraggeberin geht davon aus, dass das im Angebot benannte Personal des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin über die Projektlaufzeit konstant bleibt. Sofern der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin aus zwingenden Gründen einen Personalwechsel vornehmen muss, ist dieser vorab anzuzeigen und zu begründen. Das ersatzweise eingesetzte Personal muss mindestens die gleiche Qualifikation aufweisen. Im Zweifelsfall behält sich die Auftraggeberin vor, den Personalwechsel in der vorgeschlagenen Form abzulehnen.
- (8) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist verpflichtet, fehlende Daten, Informationen oder Unterlagen, die zur Erfüllung der Leistungen benötigt werden, bei der Auftraggeberin anzufordern.
- (9) Die Auftraggeberin trifft anstehende Entscheidungen und andere von ihr zu erbringende Mitwirkungsleistungen innerhalb der für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen, angemessenen Frist.
- (10) Die Auftraggeberin stellt dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin die für die Erbringung der beauftragten Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen - soweit vorhanden und rechtlich zulässig - rechtzeitig zur Verfügung. Die erhaltenen Unterlagen werden vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin mit der gebotenen Vertraulichkeit behandelt und sind nur im Einvernehmen mit der Auftraggeberin an Dritte weiterzugeben. Sämtliche dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin übergebenen Unterlagen und Dateien dürfen nur zu dem in diesem Vertrag vorgesehenen Zweck genutzt werden. An-

derweitige Nutzungen und die Weitergabe an Dritte sind ohne vorherige Zustimmung durch die Auftraggeberin unzulässig. Soweit nichts anders vereinbart, sind die von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Materialien spätestens bei Vertragsende unaufgefordert zurückzugeben.

- (11) Die Vertragsparteien wirken bei der Durchführung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammen. Die Vertragsparteien treten gemeinschaftlich auf. Die Kommunikation und Außendarstellung sind im Vorfeld abzustimmen.

§ 8

Unterbeauftragung Dritter

- (1) Zum Zwecke der Vertragserfüllung ist die Unterbeauftragung Dritter zulässig, soweit diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Den Nachweis über diese Eigenschaften erbringt der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin auf Verlangen der Auftraggeberin.
- (2) Die Beauftragung eines Unterauftragnehmers oder einer Unterauftragnehmerin bedarf der Zustimmung der Auftraggeberin. Sie kann den angezeigten Unterauftragnehmer oder die Unterauftragnehmerin ablehnen, wenn Zweifel daran bestehen, dass dieser fachkundig, leistungsfähig oder zuverlässig ist, d. h. insbesondere Zweifel an der ordnungsgemäßen Entrichtung von Steuern und Beiträgen bestehen. Zu den im Angebot mit ihren jeweiligen Leistungsbereichen benannten Unterauftragnehmern oder der Unterauftragnehmerinnen gilt die Zustimmung der Auftraggeberin bereits mit Vertragsschluss als erteilt.
- (3) Der Einsatz von Unterauftragnehmern oder Unterauftragnehmerinnen lässt die Haftung des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin unberührt.
- (4) Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer oder Unterauftragnehmerinnen während der Vertragslaufzeit aus, muss weiterhin die ordnungsgemäße Leistungserbringung sichergestellt sein.

§ 9

Dokumentation und Datenübergabe

- (1) Die für die Auftraggeberin erzeugten Arbeitsergebnisse sind als Druck und digital in bearbeitbarer Form zu übergeben.
- (2) Alle benutzten Daten und erzeugten Ergebnisse müssen für die Auftraggeberin frei verfügbar, ohne Einschränkungen nutzbar und nachvollziehbar sein. Es sind

nur Office-kompatible Datenformate zugelassen. Zu Fotos, Grafiken oder ähnlichem müssen Veröffentlichungsrechte vorgelegt werden.

- (3) Mit Abschluss des Projekts sind alle benutzten und erzeugten Daten und Unterlagen, inklusive Bilder, Grafiken und Fotos, der Auftraggeberin mit Übertragung sämtlicher Nutzungsrechte zu übergeben. Der Zeitpunkt der Löschung der bei dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin gespeicherten Unterlagen ist mit der Auftraggeberin abzustimmen.

§ 10

Vergütung und Abrechnung

- (1) A) Basis der Vergütung ist das Angebot vom [...] mit folgenden Stundensätzen:

Für den Aufgabenschwerpunkt Pakt Focal Point:	[...] Euro (netto/brutto)
Für den Aufgabenschwerpunkt Vernetzung und Austausch zwischen den Städten:	[...] Euro (netto/brutto)
Für den Aufgabenschwerpunkt Monitoring der Aktionspläne der Städte:	[...] Euro (netto/brutto)
Für den Aufgabenschwerpunkt Kommunikation, Öffentlichkeitsarbeit u. Veranstaltungen:	[...] Euro (netto/brutto)

B) Zusätzlich vereinbart werden:

B1) Fahrtkosten für Reisen: bis zu 60.000,00 Euro

Für im Rahmen des Projektes notwendige und durch die Auftraggeberin freigegebene Reisen (national und international) steht ein Budget von bis zu 60.000,00 Euro zur Verfügung. Reisekosten für Termine werden in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz und den hier geltenden Vorgaben des Landes Berlins zusätzlich vergütet. Die Reisekostenvergütung umfasst die Fahrt- und Flugkostenerstattung, Tagegeld und Übernachtungsgeld. Die Dienstreisen außerhalb Berlins sind mit der Auftraggeberin abzustimmen. Eine Dienstreise ist unter Berücksichtigung aller kosten- und zeitsparenden Möglichkeiten durchzuführen. Vergütungspflichtige Arbeitszeiten sind nur die Zeiten der jeweiligen Veranstaltungen, Meetings, Workshops etc. (Zweck der Dienstreise).

In Ausnahmefällen, kann auch ein Teil der Fahrzeit angerechnet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass in dieser Zeit Dienstaufgaben erledigt wurden.

B3) Sachkosten und Honorare Dritter: bis zu 40.000,00 Euro

Für Sachkosten steht ein Budget von bis zu 40,0000 Euro zur Verfügung. Damit können Ausgaben im Rahmen der Organisation von Veranstaltungen, Kommunikationsmaterial etc. getätigt werden, die im Rahmen der Bewältigung der Aufgaben notwendig sind.

C) Basis der Vergütung von zusätzlichen Leistungen außerhalb der beschriebenen Leistungen werden folgende Stundensätze vergütet:

Für den Auftragnehmer/Projektleiter: [...] Euro (netto)

Für die Fachexpert:innen: [...] Euro (netto)

Für "weitere Projektmitarbeiter":

○ [Tätigkeitsfeld 1] [...] Euro (netto)

○ [Tätigkeitsfeld 2] [...] Euro (netto)

- (2) Mit der Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs-, Änderungsrechte an den im Rahmen des Vertragsverhältnisses erbrachten Leistungen sowie im Zusammenhang mit der Übergabe von Dokumenten abgegolten. Zusätzlich zur Vergütung ist Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.
- (3) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Die Rechnungen können in Abrechnungsintervallen von 4-6 Monaten eingereicht werden. Es sollen mindestens zwei Rechnungen pro Jahr eingereicht werden. Für die Abrechnung ist eine Übersicht über die erbrachten Stunden, aufgegliedert nach Leistung und Arbeitspaket, sowie Stundennachweise für die einzelnen Mitarbeitenden notwendig.
- (4) Jede Zahlung setzt die Vorlage einer prüffähigen Rechnung voraus. Daher ist jede Rechnung unter Angabe der Auftragsnummer entsprechend den Leistungen aufzuschlüsseln und an folgende Rechnungsanschrift postalisch zu übersenden:

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt
z.Hd. [...]
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin
- (5) Die Zahlungen erfolgen bargeldlos nach Eingang der prüfbaren Rechnung innerhalb von 30 Tagen auf ein vom Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin zu

benennendes Konto.

- (6) Die Abschlussrechnung ist spätestens 4 Wochen nach Vertragsende einzureichen.
- (7) Elektronische Rechnungsstellung ist zulässig

§ 11

Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin das ausschließliche, übertragbare sowie dauerhafte und räumlich unbegrenzte, unwiderrufliche und unkündbare Recht ein, alle Leistungs-/Arbeitsergebnisse - einschließlich Vorstufen wie z.B. Entwürfe - im Original oder in abgeänderter, bearbeiteter oder umgestalteter Form zu nutzen, unbegrenzt zu vervielfältigen, zu veröffentlichen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Unbeschadet hiervon kann der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin einzelne Leistungen nutzen, sofern die Auftraggeberin hierzu vorab seine Zustimmung erteilt hat. Auch für den Fall einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bestehen diese Rechte unbefristet fort.
- (2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, nach Anhörung des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin von diesem Benutzungsrecht für den eigenen Bedarf, für öffentliche Aufträge, zur Durchführung gemeinsamer Programme mit anderen staatlichen Organisationen und Einrichtungen nichtübertragbare Unterbenutzungsrechte an Dritte zu erteilen.
- (3) Soweit Leistungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin urheberrechtlichen Schutz oder sonstigen Schutz genießen, garantiert der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin hinsichtlich seiner Leistungen Inhaber aller Rechte, die für die vertragsgegenständliche Nutzung und die Einräumung der Rechte gemäß Absatz 2 erforderlich sind, zu sein, und stellt der Auftraggeberin und diejenigen Personen, die von der Auftraggeberin Rechte ableiten, insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 12

Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Leistungsausführung bekanntwerdenden Informationen, soweit sie nicht allgemein bekannt sind oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen offengelegt werden müssen, vertraulich zu behandeln und nicht ohne

schriftliche Einwilligung der Auftraggeberin an Dritte - auch nicht an andere staatliche Institutionen, die nicht der Auftraggeberin zugeordnet sind - weiterzugeben. Sie erstreckt sich auf alle Mitarbeitenden des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit auch bestehen bleibt, wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer oder der Auftragnehmerin und einem Mitarbeitenden beendet wird.

- (2) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin hat auch Dritte, die nach Zustimmung der Auftraggeberin vom Auftragnehmer oder von der Auftragnehmerin zur Leistungserbringung herangezogen werden, in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit zu verpflichten. Die Regelungen zur Vertraulichkeit gelten nach Beendigung des Vertrages weiter fort.

§ 13 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen des Vertrages verarbeiteten personenbezogenen Daten bzw. zu verarbeitenden personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz – BlnDSG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten werden bei den Vertragsparteien mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung (EDV) im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

§ 14 Haftung und Gewährleistung, Verjährung

- (1) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin übernimmt der Auftraggeberin gegenüber die Haftung und Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausführung ihrer Leistungen. Die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Mängelansprüche der Auftraggeberin verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt erst mit der Erfüllung der letzten nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Abnahme. Für Leistungen, die nach der Abnahme noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der

Erfüllung der letzten Leistung.

§ 15

Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin ist verpflichtet, eine Betriebs-/Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, den Bestand der Versicherung nachzuweisen und diesen Versicherungsschutz während der Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin hat den Versicherer anzuweisen, der Auftraggeberin über Veränderungen des Versicherungsschutzes zu informieren. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin keinen Anspruch auf Zahlungen nach diesem Vertrag.
- (2) Alle entstehenden Kosten für die Haftpflichtversicherung sind in der Vergütung enthalten.

§ 16

Kündigung und Rechtsfolgen

- (1) Eine ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist während der Vertragslaufzeit gemäß § 3 ausgeschlossen.
- (2) Die Vertragsparteien können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vertragsparteien sind im Falle einer Kündigung verpflichtet, unverzüglich den vom Auftragnehmer oder die Auftragnehmerin erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren.

§ 17

Abschließende Regelungen

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers oder der Auftragnehmerin ist der Sitz der Auftraggeberin, soweit die Leistungen nicht diesem Vertrag nach oder ihrer Natur nach an einem anderen Ort zu erbringen sind.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Berlin.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit

der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommen. Entsprechendes gilt bei Regelungslücken.

- (4) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden müssen schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformgebotes.

Ort Datum

Ort Datum

- Auftraggeberin -

- Auftragnehmer/Auftragnehmerin -